

Richtlinie über die Vergabe von Förderungen der Akademie für Lehrentwicklung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

1. Geltungsbereich und Ziel der Förderung

- (1) Die Richtlinie gilt für die Vergabe einer Förderung im Rahmen der von der Akademie für Lehrentwicklung ausgeschriebenen Förderlinien.
- (2) Mit der Vergabe von Mitteln im Rahmen der Förderlinien verfolgt die Akademie für Lehrentwicklung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena das Ziel, die universitäre Lehre weiterzuentwickeln und zur Förderung der Lehrqualität beizutragen.

2. Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt innerhalb der Förderlinien sind Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Für die Vergabe von Mitteln werden nur vollständig und fristgemäß eingereichte Unterlagen berücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

3. Vergabeverfahren

- (1) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Expertengremiums der Akademie für Lehrentwicklung mit einfacher Mehrheit.
- (2) In der Regel entscheidet das Expertengremium innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel der ausgeschriebenen Förderlinien.
- (3) Das Expertengremium ist hinsichtlich der Vergabe der Mittel beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.
- (4) Das Expertengremium der Akademie für Lehrentwicklung verpflichtet sich zu einem ordnungsgemäßen Vergabefahren. Die DFG-Regeln der Befangenheit sind dabei einzuhalten. Dies bedeutet für den Entscheidungsprozess bei der Vergabe von Mitteln, dass ein stimmberechtigtes Mitglied des Expertengremiums von der Vergabesitzung zeitweilig ausgeschlossen wird, wenn bei der Vergabe innerhalb einer einzelnen Förderlinie Besorgnis der Befangenheit besteht. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn mindestens hinsichtlich eines im Rahmen der Förderlinie eingegangenen Förderantrags nur einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft,
 - eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder wirtschaftliche Interessen unter Nr. 1 aufgeführter Personen,
 - derzeitige oder bereits geplante enge wissenschaftliche Kooperationen,
 - dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis.

- (5) Für die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Vergabe der Mittel kann das Expertengremium
 - die Expertise der Servicestelle LehreLernen der Friedrich-Schiller-Universität Jena nutzen und um Einschätzung hinsichtlich Förderwürdigkeit und Rangfolgenbildung bitten,
 - Antragsteller und/oder Antragstellerinnen zu einem Auswahlgespräch einladen, in dem das beantragte Projekt persönlich vorgestellt wird.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Entscheidungen des Expertengremiums auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) Das Expertengremium entscheidet hinsichtlich der Vergabe auf Basis der innerhalb der jeweiligen Ausschreibungen angeführten Beurteilungskriterien.
- (8) Ein Anspruch auf die Begründung der Ablehnungsentscheidung des Expertengremiums besteht nicht.

4. Wiedervorlage von Anträgen

- (1) Innerhalb eines Vergabeverfahrens nicht berücksichtigte Anträge können in einem neuen Vergabeverfahren wieder vorgelegt werden, sofern die Vergabekommission grundsätzlich positiv hinsichtlich der Erfüllung der Vergabekriterien entschieden hat.
- (2) Anträge, die nach Ansicht der Vergabekommission die Ausschreibungskriterien nicht erfüllen, können nur dann einmalig in einem neuen Vergabeverfahren wieder vorgelegt werden, wenn sie substantiell überarbeitet worden sind. Die Überarbeitungen sind bei Wiedervorlage darzulegen.

5. Bewilligung, Pflichten der Förderempfänger, Beendigung

- (1) Wurde ein Antrag für die Förderung ausgewählt, erhalten die Antragsteller und -stellerinnen eine Bewilligung. Diese enthält Angaben zur Förderhöhe, zum Bewilligungszeitraum, zu den Pflichten und ggf. zu weiteren rechtlichen Regelungen.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung verpflichten sich die Förderungsempfänger und -empfängerinnen
 - zur Durchführung des beantragten Förderungsprojektes im Förderzeitraum,
 - zur Erfüllung der in Ausschreibung angegebenen Berichtspflichten,
 - zur unverzüglichen Information der Koordinationsstelle der Akademie für Lehrentwicklung, sofern Bedingungen eintreten, die die Durchführung des Förderprojektes erschweren oder verhindern.
- (3) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der jeweils maximalen Förderungsdauer der entsprechenden Förderlinie.